

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 1/25

Augsburg, 28.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.10.2026	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Haunstetten

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Haunstetten	965/5	Wohnhaus, Neben- gebäude, Garten, Hof- und Gebäude- flächen	Sonnenstraße 6a	0,0241	7657

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Haunstetten

1/2 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Haunstetten	965/41	Weg	An der Sonnenstra- ße	0,0068	7657

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte in Anliegerstraße, vollständig unterkellert, EG, 1. OG, ausgebautes DG, Terras-
se mit Westlage

Baujahr 1979, Sanierung 2018 (u.a. Böden, Fenster, Heizung)

Wohnfläche ca. 119 m², Nutzfläche ca. 41 m²

Lage: Sonnenstraße 6a, 86179 Augsburg-Haunstetten;

Verkehrswert:

510.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einzelgarage

Baujahr 1979;

Verkehrswert:

6.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-